Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 267
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 7. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2026)

zum Thema:
Verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Amtes des Hochschulkanzlers

und **Antwort** vom 23. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27267
vom 7. Oktober 2026
über Verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Amtes des Hochschulkanzlers

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Beitrag von Lothar Knopp, „*Delegation von Entscheidungsbefugnissen zur Ausgestaltung des Amtes des Hochschulkanzlers durch den Landesgesetzgeber auf die Ebene der Hochschulen verfassungsgemäß? – Mit einem Fokus auf Brandenburg und Berlin*“ (in: Ordnung der Wissenschaft 3/2026, S. 165 ff.) befasst sich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit der Frage, inwieweit der Landesgesetzgeber Entscheidungen über die Ausgestaltung des Amtes des Hochschulkanzlers auf die Ebene der Hochschulen und deren Grundordnungen verlagern darf.

Mit Beschluss vom 8. Januar 2026 – OVG 4 S 42/25 – hat sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit der Vereinbarkeit des in § 58 Abs. 4 Satz 1 BerlHG vorgesehenen Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Art. 33 Abs. 5 GG befasst. Das Gericht hält die gesetzliche Regelung bei summarischer Prüfung für verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zur Begründung hebt es insbesondere hervor, dass der Berliner Landesgesetzgeber in Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 – ein Hochschulorganisationsmodell geschaffen habe, in dem der Kanzler grundsätzlich gleichberechtigtes Mitglied des Präsidiums ist, die Hochschulverwaltung eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums leitet und wie die übrigen Präsidiumsmitglieder vom fortbestehenden Vertrauen des Wahlorgans abhängig ist. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts besteht bei summarischer Prüfung eine besondere Sachgesetzlichkeit, die die gesetzliche Regelung des § 58 Abs. 4 Satz 1 BerlHG rechtfertigt.

Zugleich gestattet § 52 Abs. 1 BerlHG den Hochschulen, durch Grundordnung zu bestimmen, dass der Kanzler dem Präsidium nicht angehört; § 58 Abs. 1 BerlHG nimmt diese Abweichungsmöglichkeit auf. § 58

Abs. 4 Satz 1 BerlHG bestimmt demgegenüber allgemein, dass der Kanzler Beamter auf Zeit ist.

Der ursprüngliche Entwurf des Senats für das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft (Drs. 18/3818) hatte für den Fall einer abweichenden Ausgestaltung des Kanzleramtes eine besondere Regelung vorgesehen. Nach dem dort vorgesehenen § 58 Abs. 8 sollte durch Grundordnung bestimmt werden können, dass das Amt des Kanzlers im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt wird. In diesem Fall sollte der Kanzler die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums führen. Die Gesetzesbegründung bezeichnete dieses Modell ausdrücklich als Ausgestaltung der Kanzlerfunktion als „dem Präsidium untergeordnetes Amt“. Die Möglichkeit nach § 52 Abs. 1 BerlHG, durch Grundordnung zu bestimmen, dass der Kanzler dem Präsidium nicht angehört, war im Senatsentwurf an die Nutzung dieser Abweichungsmöglichkeit nach § 58 Abs. 8 gekoppelt. Im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren wurde § 58 Abs. 8 gestrichen und diese Verknüpfung aufgehoben.

1. Inwiefern wäre nach Auffassung des Senats ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit Blick auf Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich problematisch, wenn eine Berliner Hochschule von der in § 52 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 BerlHG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht und durch ihre Grundordnung bestimmt, dass der Kanzler dem Präsidium nicht angehört, sodass insbesondere die vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Beschluss vom 8. Januar 2026 – OVG 4 S 42/25 – zur Rechtfertigung des Zeitbeamtenverhältnisses hervorgehobene Stellung als gleichberechtigtes Mitglied des kollegialen Hochschulleitungsorgans entfällt?

Zu 1.:

In keiner Grundordnung der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin ist eine Regelung enthalten, wonach der Kanzler bzw. die Kanzlerin nicht Teil des Präsidiums ist.

Sollte eine Hochschule in der Grundordnung regeln, dass die Kanzlerin bzw. der Kanzler nicht dem Präsidium angehört, so würde die Regelung gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) im Hinblick auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung geprüft werden.

2. Welchen dienstrechtlichen Status hätte ein Kanzler, wenn eine Berliner Hochschule durch ihre Grundordnung bestimmt, dass dieser nicht dem Präsidium angehört? Gilt in diesem Fall nach Auffassung des Senats weiterhin § 58 Abs. 4 Satz 1 BerlHG mit der Folge eines Beamtenverhältnisses auf Zeit, oder kommt insbesondere unter Berücksichtigung des Lebenszeitprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Betracht? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Zu 2.:

Es gilt auch für die hypothetische, in keiner Grundordnung vorgesehenen Konstellation § 58 Abs. 4 BerlHG.

3. Inwiefern ergibt sich hinsichtlich der Fragen 1 und 2 eine andere rechtliche Beurteilung, wenn die abweichende Ausgestaltung des Kanzleramtes auf die Innovationsklausel des § 7a BerlHG gestützt wird?

Zu 3.:

Rechtliche Abweichungen von Vorgaben des Berliner Hochschulgesetzes nach der Innovationsklausel gemäß § 7a BerlHG müssen von der Hochschule begründet werden. Diese Abweichungen einschließlich ihrer Begründung werden dann im Rahmen der Genehmigung der Grundordnung gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 BerlHG durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung auf ihre Rechtsmäßigkeit geprüft.

4. Gibt es in Berlin Hochschulen, die gegenwärtig durch ihre Grundordnung bestimmt haben, dass der Kanzler dem Präsidium nicht angehört? Wenn ja, welche sind dies?

Zu 4.:

Nein. In keiner Grundordnung der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin ist eine solche Regelung enthalten (siehe Antwort zu 1).

5. Der Senatsentwurf für das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft (Drs. 18/3818) sah in § 58 Abs. 8 BerlHG ausdrücklich die Möglichkeit vor, durch Grundordnung zu bestimmen, dass das Amt des Kanzlers im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt wird; § 52 Abs. 1 des Entwurfs verknüpfte die Möglichkeit, den Kanzler aus dem Präsidium herauszunehmen, mit der Nutzung dieser Abweichungsmöglichkeit. Inwiefern hält der Senat diese ursprünglich von ihm vorgeschlagene Regelung vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 – 2 BvL 10/16 – und des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. Januar 2026 – OVG 4 S 42/25 – aus heutiger verfassungs- und beamtenrechtlicher Sicht weiterhin für sachgerecht?

6. Wie bewertet der Senat aus heutiger verfassungs- und beamtenrechtlicher Sicht, dass im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren § 58 Abs. 8 des Senatsentwurfs gestrichen und damit die vom Senat ursprünglich vorgesehene Verknüpfung zwischen der Herausnahme des Kanzlers aus dem Präsidium und der Möglichkeit eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aufgehoben wurde? Vgl. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung, Drs. 18/4062.

Zu 5. und 6.:

Der Senat hat zur Kenntnis genommen, dass im parlamentarischen Verfahren Änderungen am Gesetzentwurf des Senats beschlossen wurden und in Kraft getreten sind. Die Streichung des § 58 Abs. 8 des Senatsentwurfs ist rechtlich aktuell nicht relevant, weil alle Hochschulen in ihren Grundordnungen den Kanzler bzw. die Kanzlerin als Teil des Präsidiums ausgestaltet haben.

7. Sieht der Senat angesichts der Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg im Beschluss vom 8. Januar 2026 – OVG 4 S 42/25 – sowie der von Knopp in OdW 3/2026 aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen einen gesetzgeberischen Klarstellungs- oder Änderungsbedarf hinsichtlich §§ 52 und 58 BerlHG, für den Fall, dass der Kanzler aufgrund einer Grundordnungsregelung nicht dem Präsidium angehört? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7.:

Es wird kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen, zumal keine Hochschule Interesse an einer entsprechenden Grundordnungsregelung gezeigt hat.

Berlin, den 23. Oktober 2026

In Vertretung

Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege